

# Merseburger Kreisblatt.



**Abonnementspreis:** Vierteljährlich bei den Zustellern 1,20 Mk., in den Ausgabestellen 1 Mk., beim Postbezug 1,50 Mk., mit Postgebühren 1,92 Mk. Die einzelne Nummer wird mit 15 Pf. berechnet. — Die Expedition ist an Wochentagen von früh 7 bis abends 7, an Sonntagen von 8<sup>1/2</sup> bis 9 Uhr geöffnet. — Spree-Kunde der Redaktion abends von 6<sup>1/2</sup> bis 7 Uhr.

**Insertionsgebühr:** Für die 5 gespaltene Korpuszeile oder deren Raum 20 Pf., für Private in Merseburg und Umgegend 10 Pf. Für verorbliche und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Komplettierte Satz wird entgeltlich höher berechnet. Notizen und Mitteilungen außerhalb des Inseratenpreises 40 Pf. — Sämtliche Annoncen-Bureaus nehmen Inserate entgegen.

## Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden.)

Gratisbeilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“.

Der Nachdruck der amtlichen Bekanntmachungen und der Merseburger Lokal-Nachrichten ist ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Nr. 249.

Donnerstag, den 22. Oktober 1908.

148. Jahrgang.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 39 und 56 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist die **Gemeindegliederliste A** und — in Gemeinden mit Gemeindevertretung — die **Wählerliste C** alljährlich im Januar zu berichtigen.

Die Herren Ortsrichter ersuche ich, die Berichtigung der Liste demgemäß vorzunehmen und dieselben sodann in der Zeit vom

**15. bis 30. Januar f. Js.**

in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raum auszuliegen. Mit den während dieser Zeit eintreffenden Einsprüchen ist nach den Bestimmungen unter A 2 bezw. B 1 der Anweisung I zur Ausführung der Landgemeindeordnung zu verfahren.

Falls die Gemeinden mit Gemeindevertretung nach erfolgter Berichtigung der Gemeindegliederliste die Zahl der Stimmberechtigten 40 erreicht ist, ist mir wegen Zulassung der Formulare wegen Bildung einer Gemeindevertretung Anzeige zu machen.

Merseburg, den 10. Oktober 1908.

Der Königliche Landrat.

Graf v. Hausdoville.

### Bekanntmachung.

In dem Verlage von H. W. Müller in Berlin W 35 Potsdamerstraße 121 k ist eine **Neuaufgabe des empfehlenswerten Kommentars zur Landgemeindeordnung** über die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 vom Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts St. Günther erschienen. Das Werk kann im Buchhandel zum Preise von 3,60 Mk. faktoriert bezogen werden.

Merseburg, den 12. Oktober 1908.

Der Königliche Landrat.

Graf v. Hausdoville.

### Die Thronrede.

• Berlin, 20. Oktober.

Der Landtag der preussischen Monarchie wurde heute in Anwesenheit des Königs, der Prinzessin und vieler Würdenträger eröffnet.

Der Präsident des Herrenhauses Herr v. von Manteuffel bringt ein Hoch auf den König aus, die Versammlung vereinet sich. Die Kaiserin mit der jüngsten Schwester des Kaisers und der Prinzessin Auguste Viktoria haben kurz zuvor eine der Bogen bestiegen. Der Kaiser nimmt unter dem Baldachin Aufstellung, die beiden Pagen des Thrones treten vor. Die Prinzen treten rechts an den Thron, der Kronprinz drei Schritte neben den Thron, Hofkammern und Staatsministerium links vom Thron.

Ministerpräsident Fürst v. Bismarck tritt an die unterste Stufe des Thrones, der König setzt den Kaiser auf's Haupt und nimmt die Thronrede aus der Hand des Fürsten entgegen. Lautlose Stille herrscht. Es folgt die Verlesung der Thronrede, die den folgenden Wortlaut hat:

„Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages! Ein Jahrhundert ist veronnen, seit mein in Gott ruhender Vorgänger meinand König Friedrich Wilhelm III. durch Erlass der Städteordnung die Bürger Preussens zur Teilnahme an der Verwaltung des höchsten Gemeinwesens berief. Segensreich hat sich seitdem die Selbstverwaltung entwickelt und in stetem Wach-

tum über Provinzen, Kreise und ländliche Gemeinden ausgebreitet. Mit dem Erlaß der Verfassung ist die Nation in die Mitarbeit auch an den Geschäften des Staates eingetreten. Es ist mein Wille, daß die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften über das Wahlrecht zum Hause der Abgeordneten eine organische Fortentwicklung erfahren, welche der wirtschaftlichen Entwicklung, der Ausbreitung der Bildung und des politischen Verständnisses sowie der Entfaltung des staatlichen Verantwortlichkeitsgefühls entspricht. Ich erblicke darin eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart. Ihre Bedeutung für das gesamte Staatsleben erfordert umfassende Vorarbeiten, die von meiner Regierung mit allem Nachdruck betrieben werden.

Die schon für die vorletzte Tagung angefertigten Gesetzentwürfe über die Verbesserung des Dienstverhältnisses der Staatsbeamten, Geistlichen und Volksschullehrer werden Ihnen unterweilt zugehen. Gleichzeitig sollen die Wohnungsgeldzuschüsse neu geordnet, das Befoldungssystem der unmittelbaren Staatsbeamten vereinfacht und die Lehrentlohnung unter Festhaltung der verfassungsmäßigen Grundlagen für ihre Ordnung einheitlicher gestaltet werden.

Die Gesamtheit dieser Vorlagen stellt erhebliche Anforderungen an die Steuerzahler. Für den Staatshaushalt bedeuten sie unter Zurechnung der bereits in den letzten Jahren beschlossenen Aufbesserungen sowie der Mehraufwendungen aus dem Volksschulunterhaltungsgezet eine dauernde Neubelastung von jährlich etwa 200 Millionen Mark. Der Ernst der Lage wird dadurch gesteigert, daß der schon im Fehlbetrag des Rechnungsjahres 1907 zutage getretene unanständige Stand der Finanzen des Staates andauert, ja sich im laufenden Jahre verschärfen wird. Es ist deshalb unabwendlich, daß ein beträchtlicher Teil der für die Befoldungsgezet erforderlichen Mittel durch erhöhte steuerliche Belastung von Vermögen und Einkommen in den höheren Stufen aufgebracht wird. Entsprechende Gesetzesvorläufe, die zugleich eine zweckmäßiger geordnete Besteuerung der kapitalkräftigen Erwerbsgesellschaften anstreben, werden Ihnen vorgelegt werden.

Die unangenehme Lage der Finanzen in Reich und Staat inmitten eines zwar zeitweilig verlangsamten, aber doch gewaltigen Aufschwungs volkswirtschaftlicher Entwicklung enthält eine eindringliche Mahnung an den Geist der Sparsamkeit und Opferfreudigkeit, mit dem Weissen in jeder Arbeit auch schwere Zeiten überwinden hat. Der Staatsentwurf für 1909, der Ihnen erst später zugehen wird, ist deshalb mit äußerster Vorsicht aufgestellt worden. Zugleich wird in allen Zweigen der Staatsverwaltung daran gearbeitet, durch überflüssigere Erhaltung der Behörden, durch Dezentralisation und durch Vereinfachung der Geschäftsförmern auf Erparung von Ausgaben hinzuwirken und die Verwaltung den Anforderungen des Lebens in vollkommener Weise anzupassen. Einzelne dahingehende Vorschläge werden Ihnen, wie ich hoffe, schon in dieser Session zugehen können.

Das höhere Mädchenstudium soll, wie Ihnen bereits bekannt ist, mit dem Ziele umgestaltet werden, die Bildung der heranwachsenden weiblichen Jugend unter voller Berücksichtigung der häuslichen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben des weib-

lichen Geschlechts allgemein zu vertiefen und denjenigen Mädchen, die im selbsttätigen Erwerbsleben oder in wissenschaftlicher Arbeit ihren Beruf suchen, die Vorbereitung dazu zu erleichtern. Die zunächst erforderlichen Mittel werden in den Etat aufgenommen werden.

Wichtige Aufgaben, zu denen neben anderen noch die Unterfertigung von Kleinbahnen und die Vervollkommnung des Staatsseisenbahnnetzes hinzutreten werden, hängen Ihrer Beschäftigung. — In jüngster Zeit haben sich im nahen Orient Ereignisse vollzogen, die die Aufmerksamkeit Europas in Anspruch nehmen. Sind wir dort auch weniger interessiert als andere Mächte, so erfordern jene Vorgänge doch ernste Beachtung. Das Deutsche Reich wird in treuer Gemeinschaft mit seinen Verbündeten für eine friedliche und gerechte Lösung der gegenwärtigen Schwebelagen eintreten.

Erlauchte, edle und geehrte Herren! Indem ich Sie heute zum erstenmal nach den letzten Neuwahlen hier willkommen heiße, beglücke ich Ihre Arbeiten mit meinen landesväterlichen Wünschen für das Wohl des Staates.

### Die erste Sitzung des Abgeordnetenhauses.

• Berlin, 20. Oktober.

Bei ungewöhnlich starker Besetzung des Hauses und vollen Tribünen hielt heute um 2 Uhr nachmittags das preussische Abgeordnetenhaus seine erste Sitzung in der neuen Session ab.

Präsident von Kröner brachte ein begeistertes ausgenommenes Hoch auf den Kaiser aus, erbat sodann die Ermächtigung, dem Kaiserpaar und dem Prinzen August Wilhelm die Glückwünsche des Hauses zum Geburtstag der Kaiserin und der Vermählung des Prinzen August Wilhelm zu überbringen.

Es schloß darauf das Wort Finanzminister Herr von Rheinbaben, der zur Begründung der Befoldungsvorlagen etwa folgendes ausführte: Bei der Beantwortung der verschiednen Interpellationen über die Aufbesserung der Dienstverhältnisse hat die Regierung am 11. März hier die Erklärung abgegeben, daß sie beabsichtige, die Vorlagen wegen der Aufbesserung der Gehälter der Beamten, Volksschullehrer und Geistlichen dem Landtage noch in diesem Herbst zugehen zu lassen, und zwar mit rückwirkender Kraft auf den 1. April 1908.

In Erfüllung dieser Zusage auf Grund Wiederholter Ermächtigung vom 15. d. Wis. haben der Kultusminister und ich die Ehre, dem Hause folgende Vorlagen zu machen: erstens: die Befoldungsordnung für die unmittelbaren Staatsbeamten. Mit der Befoldungsordnung steht im engen Zusammenhang die zweite Vorlage wegen der anderweitigen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses der Beamten. Zu unserm lebhaften Bedauern sind wir nicht imstande, augenblicklich diese Vorlage Ihnen vorzulegen. Es ist Ihnen bekannt, daß man im Reich bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse stets bemüht gewesen ist, auch die Dienstverhältnisse gleichmäßig zu gestalten, und daß wir insbesondere für die Erleichterung des Wohnungsgeldzuschusses und dem Vorgehen im Reich angeschlossen haben. Im Hinblick unterliegen aber die Vorlagen wegen der Veränderung des Wohnungsgeldzuschusses noch der Beratung in den Aus-

schüssen des Bundesrats. Ehe die Beratungen dort nicht erfolgt sind, sind wir daher naturgemäß nicht in der Lage, diese Vorlage hier einzubringen. Es ist mir aber vom Bundesrat zugesagt worden, daß die Beratung der Vorlagen mit der größten Beschleunigung erfolgen wird. Ich hoffe, wir werden bald in der Lage sein, sie in Kürze hier einzubringen. Die dritte Vorlage ist das Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrkräften an den öffentlichen Volksschulen. Die vierte Vorlage regelt das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirche. Der fünfte Gesetzentwurf betrifft das Dienstverhältnis der katholischen Priester. Der sechste Gesetzentwurf enthält die Vorschläge wegen der Veränderung der Einkommen- und Ergänzungssteuer. Die siebente Vorlage bietet den Entwurf eines Gesellschaftssteuergesetzes.

Ich komme zunächst zu dem Gesetzentwurf betreffend die Vereinfachung von Mitteln zur Erhöhung des Dienstverhältnisses der Staatsbeamten. Es soll zum Ausdruck gebracht werden, daß diese ganzen Vorlagen die Fürsorge für Staatsbeamte, Geistliche und Lehrer als ein einheitliches Ganzes regeln solle. Demgemäß sollen sie auch zum gleichen Termine in Kraft treten und auch die finanzielle Bedung soll in gleicher Weise erfolgen. Eine besondere Schwierigkeit bot die Frage, wie die Befoldungsordnung der Beamten zu regeln sein soll; ob das durch den Etat oder durch ein besonderes Gesetz geschehen sollte. Wir haben uns nach den Anträgen der Budgetkommission für den letzteren Weg entschieden. Es sprachen wichtige Gründe dafür. Die Gesetzentwürfe wegen der Aufbesserung des Dienstverhältnisses der Volksschullehrer und der Geistlichen enthalten zunächst eine Veränderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen. Ebenso würde eine anderweitige Regelung des Wohnungsgeldzuschusses eine Veränderung des bestehenden Gesetzes zur Folge haben müssen. Also in diesen drei Materien muß schon der Weg der Gesetzgebung beschritten werden. Daher schien es geboten, auch die Befoldungsordnung der Beamten im Wege der Gesetzgebung zu ändern. Hinzu kam noch die Rücksicht auf den anderen gleichberechtigten Faktor auf das Herrenhaus. Hätten wir die Befoldungsordnung einfach in den Etat hineingearbeitet, so wäre das Herrenhaus nur in der Lage gewesen, Ja oder Nein zu sagen, ohne bei dieser wichtigen Materie mitwirken zu können.

Die Finanzlage ist unangünstig, weil, wenn auch die Einnahmen aus den Eisenbahnen demnachst sich wieder bessern werden, wir doch mit einer dauernden Herabsetzung des Eisenbahnüberschusses rechnen müssen. Die Erhöhung der Einnahmen um 55 Millionen ist daher das mindeste, was gefordert werden muß.

Der Höchstfuß der Einkommensteuer soll auf 5% erhöht werden; zu diesem Satz steigen die Steuerfüße von 7000 M. gleichmäßig und etwas stärker als bisher an. Die kleinen Einkommen sollen namentlich im Interesse des Mittelstandes gesenkt werden; ja es soll zu Ihren Gunsten eine wirksame Erweiterung des Kinderprivilegs stattfinden. Im Ganzen soll die Einkommensteuer nur 22<sup>1/2</sup> Millionen Mark mehr als bisher kassen.

Weiter soll die Ergänzungssteuer um 25 pCt. erhöht werden. Endlich soll eine nach der absoluten und der relativen Höhe des Steuerertrages abgestufte Steuer von den

Altiengeellschaften und ähnlichen juristischen Personen ausschließlich der G. m. b. H. eingeführt werden. ...

Das Kommunalsteuerprivileg kann bedauerlicher Weise aus finanziellen Gründen nicht in der erwünschten Weise eingeschränkt werden; man wird sich auf die neu einzustellenden Beamten beschränken müssen. ...

Die Finanzvorlagen für den preussischen Landtag.

Geleitwurf, betreffend die Vereinfachung von Mitteln zu Dienstverdienstverbesserungen. (Mantelgesetz.)

Dem Landtage ist unter vorstehendem Titel ein Geleitwurf mit sieben Anlagen zugegangen, dessen wesentliche Bestimmungen wie folgt lauten:

§ 1. Die in den Anlagen enthaltenen Vorschriften, nämlich:

1. eines Gesetzes, betreffend die Pfarverhaltung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 12. Mai 1873 (Anlage 1 fehlt noch);

2. wegen Wenderung des Gesetzes, betreffend das Dienstverdienst mit sieben Anlagen zugegangen, dessen wesentliche Bestimmungen wie folgt lauten:

1. Die in den Anlagen enthaltenen Vorschriften, nämlich: 1. eines Gesetzes, betreffend die Pfarverhaltung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 12. Mai 1873 (Anlage 1 fehlt noch);

2. eines Gesetzes, betreffend die Pfarverhaltung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 12. Mai 1873 (Anlage 1 fehlt noch);

3. eines Gesetzes, betreffend die Pfarverhaltung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 12. Mai 1873 (Anlage 1 fehlt noch);

4. eines Gesetzes, betreffend das Dienstverdienst mit sieben Anlagen zugegangen, dessen wesentliche Bestimmungen wie folgt lauten:

1. Die in den Anlagen enthaltenen Vorschriften, nämlich: 1. eines Gesetzes, betreffend die Pfarverhaltung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 12. Mai 1873 (Anlage 1 fehlt noch);

2. eines Gesetzes, betreffend die Pfarverhaltung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 12. Mai 1873 (Anlage 1 fehlt noch);

3. eines Gesetzes, betreffend die Pfarverhaltung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 12. Mai 1873 (Anlage 1 fehlt noch);

4. eines Gesetzes, betreffend das Dienstverdienst mit sieben Anlagen zugegangen, dessen wesentliche Bestimmungen wie folgt lauten:

1. Die in den Anlagen enthaltenen Vorschriften, nämlich: 1. eines Gesetzes, betreffend die Pfarverhaltung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 12. Mai 1873 (Anlage 1 fehlt noch);

2. eines Gesetzes, betreffend die Pfarverhaltung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 12. Mai 1873 (Anlage 1 fehlt noch);

3. eines Gesetzes, betreffend die Pfarverhaltung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 12. Mai 1873 (Anlage 1 fehlt noch);

4. eines Gesetzes, betreffend das Dienstverdienst mit sieben Anlagen zugegangen, dessen wesentliche Bestimmungen wie folgt lauten:

1. Die in den Anlagen enthaltenen Vorschriften, nämlich: 1. eines Gesetzes, betreffend die Pfarverhaltung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 12. Mai 1873 (Anlage 1 fehlt noch);

2. eines Gesetzes, betreffend die Pfarverhaltung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 12. Mai 1873 (Anlage 1 fehlt noch);

3. eines Gesetzes, betreffend die Pfarverhaltung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 12. Mai 1873 (Anlage 1 fehlt noch);

4. eines Gesetzes, betreffend das Dienstverdienst mit sieben Anlagen zugegangen, dessen wesentliche Bestimmungen wie folgt lauten:

katholischen Pfarverhältnissen 120 000 M., b) zur Erhöhung eines Fonds im Staatshaushalts-Etat 15 000 M., im ganzen 135 000 000 M.

§ 6. Für das Steuerjahr 1908 wird von allen nach einem Einkommen von mehr als 7000 M. veranlagten Einkommensteuerpflichtigen ein Steuerzuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt für die vom 1. April 1908 bis zum 31. März 1909 zu entrichtende Einkommensteuer in den Einkommensstufen:

von mehr als 7000 bis 8000 M. 5 % von mehr als 8000 bis 10000 M. 10 % von mehr als 10500 bis 20500 M. 15 % von mehr als 20500 bis 30500 M. 20 % von mehr als 30500 M. 25 %.

§ 7. Bei Bemessung der Zuschläge und der an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben sowie bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke bleiben die Steuerzuschläge außer Betracht.

§ 8. Befehls Dekret der im § 5 genannten Ausgabebeträge sind neben den Einnahmen aus dem § 6 dieses Gesetzes die im Staatshaushalts-Etat für 1908 vorgesehene Summe von 77 000 000 M. sowie im übrigen die bereitstehenden Staatsmittel für das Steuerjahr 1908 zu verwenden.

§ 9. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Kirchengesetze für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen.

Der Geleitwurf, betreffend die Pfarverhaltung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, umschließt folgende Kirchengesetze: a) die Pfarverhaltungsgesetze für die evangelischen Landeskirchen der älteren Provinzen, die evangelisch-lutherische Kirche der Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konfessionsbezirks Ostelb., die evangelische Kirche des Konfessionsbezirks Westelb. und der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover; b) die Ruhegehaltsordnungen für die Geistlichen der genannten Landeskirchen; c) die Kirchengesetze, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der genannten Landeskirchen.

Das für die evangelischen Landeskirchen bedeutungsvolle Reformwerk, für welches der Erlass eines ergänzenden Staatsgesetzes notwendig ist, soll mannigfache Notstände auf dem Gebiet der materiellen Versorgung der evangelischen Geistlichen beseitigen und eine feste und dauernde Ordnung zur Sicherstellung der äußeren Lage des Pfarrstandes schaffen. Über der drei Zweige der wirtschaftlichen Versorgung — das Ruhegehaltswesen, das Ruhegehaltswesen, das Ruhegehaltswesen — hat eine eigene kirchengesetzliche Regelung erfahren. Nach Art. 3 des vorliegenden Geleitwurfs wird jedem der drei Fonds vom 1. April ab seitens des Staates eine dauernde Rente überwiesen, die jährlich beträgt:

a) für die Alterszulagefonds 8050000 M., b) für die Ruhegehaltsfonds 1600000 M., c) für den Pfr., Witwen- und Waisenfonds unter Fortfall der bisherigen Staatsbeiträge 1 924 739 M.

Als dem Entwurf des Gesetzes, wie es an dem Landtag kommt, ist hervorzuheben: Das Grundgehalt beträgt für die Lehrerstelle 1350 M., für die Beamtinnenstelle 1050 M. jährlich. Für die entgeltlich angestellten technischen Lehrkräfte kann das Grundgehalt durch Beschluß des Schulverbands auf einen niedrigeren Betrag, jedoch nicht unter 1100 M. für die Lehrerstelle und 900 M. für die Beamtinnenstelle jährlich festgelegt werden.

Die Schulverbände mit 25 000 oder mehr Einwohnern können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die allgemeine Gewährung pensionsfähiger Ortszulagen an ihre Volksschullehrpersonen bewilligen. Die Zulagen dürfen in den Schulverbänden mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern 200 M. für den Lehrer und 100 M. für die Beamtin, in den Verbänden mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern 400 bzw. 200 M., bei mehr als 100 000 Einwohnern 750 bzw. 300 M. jährlich nicht übersteigen. Der Bezug der Zulagen kann von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht werden. Schulverbände mit einer geringeren Einwohnerzahl können (unter den oben angebeuteten Voraussetzungen) Ortszulagen bewilligen.

Der Einheitsatz der Alterszulage beträgt für Lehrer 200 M., für Beamtinnen 150 M. jährlich.

Als dem Entwurf des Gesetzes, wie es an dem Landtag kommt, ist hervorzuheben: Das Grundgehalt beträgt für die Lehrerstelle 1350 M., für die Beamtinnenstelle 1050 M. jährlich. Für die entgeltlich angestellten technischen Lehrkräfte kann das Grundgehalt durch Beschluß des Schulverbands auf einen niedrigeren Betrag, jedoch nicht unter 1100 M. für die Lehrerstelle und 900 M. für die Beamtinnenstelle jährlich festgelegt werden.

Die Schulverbände mit 25 000 oder mehr Einwohnern können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die allgemeine Gewährung pensionsfähiger Ortszulagen an ihre Volksschullehrpersonen bewilligen. Die Zulagen dürfen in den Schulverbänden mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern 200 M. für den Lehrer und 100 M. für die Beamtin, in den Verbänden mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern 400 bzw. 200 M., bei mehr als 100 000 Einwohnern 750 bzw. 300 M. jährlich nicht übersteigen. Der Bezug der Zulagen kann von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht werden. Schulverbände mit einer geringeren Einwohnerzahl können (unter den oben angebeuteten Voraussetzungen) Ortszulagen bewilligen.

Der Einheitsatz der Alterszulage beträgt für Lehrer 200 M., für Beamtinnen 150 M. jährlich.

Als dem Entwurf des Gesetzes, wie es an dem Landtag kommt, ist hervorzuheben: Das Grundgehalt beträgt für die Lehrerstelle 1350 M., für die Beamtinnenstelle 1050 M. jährlich. Für die entgeltlich angestellten technischen Lehrkräfte kann das Grundgehalt durch Beschluß des Schulverbands auf einen niedrigeren Betrag, jedoch nicht unter 1100 M. für die Lehrerstelle und 900 M. für die Beamtinnenstelle jährlich festgelegt werden.

Die Schulverbände mit 25 000 oder mehr Einwohnern können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die allgemeine Gewährung pensionsfähiger Ortszulagen an ihre Volksschullehrpersonen bewilligen. Die Zulagen dürfen in den Schulverbänden mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern 200 M. für den Lehrer und 100 M. für die Beamtin, in den Verbänden mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern 400 bzw. 200 M., bei mehr als 100 000 Einwohnern 750 bzw. 300 M. jährlich nicht übersteigen. Der Bezug der Zulagen kann von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht werden. Schulverbände mit einer geringeren Einwohnerzahl können (unter den oben angebeuteten Voraussetzungen) Ortszulagen bewilligen.

Der Einheitsatz der Alterszulage beträgt für Lehrer 200 M., für Beamtinnen 150 M. jährlich.

Als dem Entwurf des Gesetzes, wie es an dem Landtag kommt, ist hervorzuheben: Das Grundgehalt beträgt für die Lehrerstelle 1350 M., für die Beamtinnenstelle 1050 M. jährlich. Für die entgeltlich angestellten technischen Lehrkräfte kann das Grundgehalt durch Beschluß des Schulverbands auf einen niedrigeren Betrag, jedoch nicht unter 1100 M. für die Lehrerstelle und 900 M. für die Beamtinnenstelle jährlich festgelegt werden.

Die Schulverbände mit 25 000 oder mehr Einwohnern können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die allgemeine Gewährung pensionsfähiger Ortszulagen an ihre Volksschullehrpersonen bewilligen. Die Zulagen dürfen in den Schulverbänden mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern 200 M. für den Lehrer und 100 M. für die Beamtin, in den Verbänden mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern 400 bzw. 200 M., bei mehr als 100 000 Einwohnern 750 bzw. 300 M. jährlich nicht übersteigen. Der Bezug der Zulagen kann von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht werden. Schulverbände mit einer geringeren Einwohnerzahl können (unter den oben angebeuteten Voraussetzungen) Ortszulagen bewilligen.

Der Einheitsatz der Alterszulage beträgt für Lehrer 200 M., für Beamtinnen 150 M. jährlich.

Als dem Entwurf des Gesetzes, wie es an dem Landtag kommt, ist hervorzuheben: Das Grundgehalt beträgt für die Lehrerstelle 1350 M., für die Beamtinnenstelle 1050 M. jährlich. Für die entgeltlich angestellten technischen Lehrkräfte kann das Grundgehalt durch Beschluß des Schulverbands auf einen niedrigeren Betrag, jedoch nicht unter 1100 M. für die Lehrerstelle und 900 M. für die Beamtinnenstelle jährlich festgelegt werden.

Die Schulverbände mit 25 000 oder mehr Einwohnern können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die allgemeine Gewährung pensionsfähiger Ortszulagen an ihre Volksschullehrpersonen bewilligen. Die Zulagen dürfen in den Schulverbänden mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern 200 M. für den Lehrer und 100 M. für die Beamtin, in den Verbänden mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern 400 bzw. 200 M., bei mehr als 100 000 Einwohnern 750 bzw. 300 M. jährlich nicht übersteigen. Der Bezug der Zulagen kann von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht werden. Schulverbände mit einer geringeren Einwohnerzahl können (unter den oben angebeuteten Voraussetzungen) Ortszulagen bewilligen.

Neben diesem System ist für die Gewährung weiterer gefälliger Zuwendungen seitens der Schulverbände kein Raum. Die bisher nicht unbefristete Frage wurde zwar von jeder bezüglich der pensionsfähigen Zulagen allgemein verneint, dagegen ist die Gewährung nichtpensionsfähiger Zulagen in den letzten Jahren von einzelnen Regierungen als mit dem Gesetz nicht in Widerspruch stehend angesehen worden. Diese Möglichkeit muß jetzt ausdrücklich ausgeschlossen werden, da andernfalls die über die Höhe des Dienstverdienstes gegebenen neuen Vorschriften durch Bewilligung persönlicher Zulagen umgangen werden können. Die Gewährung von Unterstellungen und Remunerationen an einzelne Lehrpersonen aus besonderen Umständen soll auch in Zukunft zulässig sein.

Eine anderweitige Regelung der Mietentschädigung erscheint nach den mit den bisherigen Vorschriften gemachten Erfahrungen geboten. An dem Grundgedanke, daß die Mietentschädigung die üblichen Verhältnisse berücksichtigen und eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewählte Dienstwohnung bedeutet, soll an sich nichts geändert werden. Jedoch hat sich das bisherige Verfahren, für jeden einzelnen Ort die Mietentschädigung festzusetzen, als unpraktisch erwiesen und zu fortgesetzten Klagen und Beschwerden der Beteiligten geführt. Es empfiehlt sich, die Schulverbände in größere Gruppen zusammenzufassen und für jede Gruppe Durchschnittssätze festzusetzen. Die Neuregelung schließt sich zweckmäßig an die für die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses der Beamten und Offiziere in Aussicht genommene Ortslokalteilung mit der Maßgabe an, daß die Mietentschädigung für jede Provinz nach bestimmten Sätzen für die einzelnen Ortsklassen und Lehrkategorien von dem Provinzialrat festgesetzt wird.

Die grundlegenden Bestimmungen über die kirchlichen Verordnungen der verbundenen Schulstellen sollen in Kraft bleiben. Es muß an dem Begriffe des einheitlichen Dienstverdienstes festgehalten und darauf Bedacht genommen werden, bei der durch die neue Vorschrift über das Grundgehalt in weitem Umfange notwendig werdenden Neuverteilung des Grundgehalts der vereinigten Stellen bestehende Härten auszugleichen.

Die von einzelnen Beteiligten angetragene generelle Abtrennung der so genannten niederen Mittelberufe läßt sich im Rahmen dieses Gesetzes ohne Mitwirkung der kirchlichen Instanzen nicht herbeiführen.

Den Schulverbänden würde durch die Einführung der angeführten Normalätze, falls die gesetzlichen Staatsleistungen unzureichend bleiben, ein Mehrmaß von rund 33 Millionen Mark, ohne Anrechnung der bewilligten Ortszulagen, erwachsen. Da die Schulverbände einen solchen Mehrbetrags aus ihren eigenen Mitteln aufzubringen nicht imstande sind, sollen Staatsmittel in breitem Umfange durch Beiträge zum Grundgehalt, Zuschläge zur Alterszulage und durch einen Ergänzungsbeitrag in Höhe von 14,2 Millionen Mark bereitgestellt werden. Die Staatsleistungen sollen insgesamt 30 Millionen Mark betragen. Als gesamte Belastung der Schulverbände verbleibt ab dann nur der Betrag von 4,5 Millionen Mark, und hiervon entfällt der größere Teil auf Schulverbände mit mehr als 25 Schulstellen. Bei der vorgeschlagenen weitgehenden staatlichen Beihilfe wird daher die neue Regelung der Lehrerbildung ohne Druck für die leistungsschwachen Gemeinden durchgeführt werden können.

Das Dienstverdienst der Lehrer würde sich stellen: in Orten bis 25 000 Einwohner: 1350 M., 200 M. Alterszulage, 3150 M. Endgehalt außer der Mietentschädigung, für Beamtinnen: 1050 M. Grundgehalt, 150 M. Alterszulage, 2400 M. Endgehalt außer der Mietentschädigung; in Orten von 25 000 bis 50 000 Einwohnern: Grundgehalt: 1350 M., Alterszulage: 200 M., Endgehalt: 3150 M., Ortszulage (pensionsfähig) bis 200 M., Endgehalt einschließlich der Ortszulage: 3350 M., für Beamtinnen: 1050 M., Grundgehalt, 150 M. Alterszulage, Endgehalt außer der Mietentschädigung: 2400 M., Ortszulage (pensionsfähig) 100 M., Endgehalt: 2500 M. In Orten über 100 000 Einwohner: Endgehalt für Lehrer: 3900 M., für Beamtinnen 2700 M.

Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungsgesetzes.

Nach dem Entwurfe soll die Erhöhung der Einkommensteuereinfache erst bei den Einkommen von mehr als 7000 Mark

einsetzen. Die Steuerhöhe wird demnach bestimmt, daß auch in den Einkommensstufen zwischen 10 500 und 30 500 M. eine allmähliche Steigerung des Steuerfußes eintritt. Der Steuerfuß soll nämlich betragen bei einem Einkommen von

Table with 2 columns: Einkommen, Steuerfuß. Rows: 10 000 M. 3,28 %, 15 000 " 3,47 %, 20 000 " 3,60 %, 30 000 " 3,73 %, 41 000 " 4,15 %, 51 000 " 4,31 %, 75 000 " 4,56 %, 99 000 " 4,80 %.

Bei einer solchen neuen Veranlagung würden in den Einkommensstufen von 7000 bis 30 500 M. rund 7 Millionen M. mehr als bisher aufgebracht werden; das sind 13,6 v. H. des Veranlagungssolls für 1908. In den Einkommensstufen über 30 500 M. schlägt der Entwurf eine Erhöhung der geltenden Steuerhöhe um je rund 25 v. H. vor, was auf Grund der bisherigen Ergebnisse einen Mehrbetrag von etwa 17 Millionen M. liefern dürfte.

Eine Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

Das Gesellschaftsteuergesetz.

Aus dem Inhalt des Entwurfs zu einem Gesellschaftsteuergesetz haben wir folgende Hauptpunkte hervor:

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

1. Die Erhöhung der Ergänzungsteuereinfache erscheint angemessen, damit das fundierte Einkommen in gleichem Maße wie das unfundierte aus den steuerlichen Mehrleistungen herausgezogen wird. Die Steuerhöhe betragen hier bisher 0,238 v. H. des steuerbaren Vermögens. Eine Erhöhung des Steuerfußes auf 0,66 v. H., also um rund 25 v. H., wird vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung einzelner Vergleichsmöglichkeiten stellt sich der Mehrbetrag auf rund 10,8 Millionen M.

Festsetzung verlangt; ferner gehöen hierher 477 nicht vollbesetzte Kreisräte, 468 Kreisrätinnen usw. Die Zahl der Stellen, mit Einzelgehältern ist auch möglichst verringert worden. Die Stellenzulagen sind, soweit das räumlich erichtet, beseitigt worden. Neu eingeführt sind nicht pensionfähige Stellenzulagen für die Bureaubeamten bei Provinzialbehörden in besonders verantwortlichen Stellungen.

Die Denkschrift enthält ferner nähere Ausführungen über die Festsetzung des Besoldungsdiensalters und die Anrechnung der Wartezeiten für die verschiedenen Beamtenkategorien bis zur ersten tatsächlichen Anstellung. Neu ist, daß bei sämtlichen höheren Beamten eine Anrechnung des Militärdienstes nach denselben Grundsätzen und in demselben Umfange erfolgen soll, wie dies für die Militär im Richterbesoldungsgesetz vorgelegen ist.

Um einen Einblick in die neuen Besoldungsätze zu gewähren, heben wir nachfolgende einzelne Beispiele hervor. Es beziehen künftig die Bahnmänner 1000 bis 1200 Mark, statt bisher 800 bis 1000 Mark; die Schaffner und Bremser 1000 bis 1500 Mark, mit einer Aufsteigerzeit zum Höchstgehalt von 21 Jahren, statt bisher 900 bis 1200 Mark.

Das gleiche Gehalt von 1000 bis 1500 Mark ist vorgegeben bei den Stationsdienern (Portiers und Bahnfeldschaffnern) und Schirmmännern jedoch mit einer Aufsteigerzeit von nur 18 Jahren.

In die 3. Gehaltsklasse mit 1100 bis 1600 Mark bei 21 Jahren Aufsteigerzeit sind aufgenommen die Amtstierärzte der Zollverwaltung und die Schuldiener, welche bisher 900 bis 1200 Mark bezogen, also durchschnittlich um 300 Mark aufwärts sind, und in dieselbe Gehaltsklasse mit einer Aufsteigerzeit von 18 Jahren die Eisenbahnschaffner, Weichensteller, Motorenführer und Waagenwärter, deren Gehalt bisher 900 bis 1400 Mark betrug.

Die 4. Gehaltsklasse mit 1200 bis 1700 Mark bei 21 Jahren Aufsteigerzeit umfaßt die Diener bei den Land- und Amtsgerichten sowie die Gefangenenaufseher, deren Gehalt sich bisher auf 900 bis 1500 Mark belief, ferner die Diener bei den Provinzialbehörden. In dieselbe Gehaltsklasse mit der kürzeren Aufsteigerzeit von 18 Jahren fallen die unteren Verwaltungsbeamten bei den Bergwerken und die Lokomotivführer.

Klasse 5 mit 1400 bis 1800 Mark umfaßt die Waldmeister, Stellwachenwächter und Waldschutzwärter der Eisenbahnenverwaltung.

In Klasse 6 (1400 bis 2000 Mark) finden sich die Diener bei den Ministerien, sowie die Wegemeister, Schirmmeister, Telegraphisten, Rademister, Weichensteller I. Klasse und Bahnhofschauffner. Diese letztgenannten Eisenbahnbeamten waren schon durch den Etat 1908 erheblich aufgebessert, bis dahin bezogen einige von ihnen 1200 bis 1800 Mark, andere nur 1200 bis 1600 Mark. In die 6. Klasse sind auch die Werksführer der Eisenbahnverwaltung unter Beibehaltung ihrer bisherigen kurzen Aufsteigerzeit von 12 Jahren eingereiht. Die Lokomotivführer, Schutzmänner und Gardemänner, welche früher 1200 bis 1600 Mark bezogen, 1907 auf 1400 bis 1900 Mark erhöht waren, sollen künftig 1400 bis 2100 Mark mit einer Aufsteigerzeit von 18 Jahren erhalten. Der gleiche Gehaltsatz ist für die Zugführer der Eisenbahnenverwaltung vorgegeben.

Die Gerichtsvollzieher 2. Klasse und Polizeiwachmeister werden auf 1650 bis 2300 Mark gebracht. In besonderem Maße sind die Förster mit Rücksicht auf die Wichtigkeit ihres Berufes für die Pflege und sachgemäße Bewirtschaftung des wertvollen Waldbestandes bedacht worden. Das Gehalt, das sich noch vor etwa 10 Jahren auf 1100 bis 1500 Mark belief, soll jetzt auf 1400 bis 2400 Mark gebracht werden. Daneben ist vorgegeben, den Wert der Nebenzulage mit 150 M. (bisher 75 M.) als pensionsfähiges Dienstentkommen zu berechnen. Das gleiche Dienstentkommen von 1400 bis 2400 M., jedoch mit der kürzeren Aufsteigerzeit von 15 Jahren, erhalten die Lokomotivführer und die Seelen.

Die Kantlisten der Lokalschöffen, die bisher hinter denen der Provinzialbehörden weit zurückstanden, werden behufs Annäherung ihrer Gehaltsätze an diejenigen der letzteren erheblich aufgebessert. Sie sollen erhalten 1650 bis 2700, statt bisher 1500 bis 2200 Mark. In der Bergverwaltung soll die bisherige Untercheidung zwischen mittleren Verwaltungsbeamten 1. Klasse auf den größeren Werken und mittleren Verwaltungsbeamten 2. Klasse bei den

kleineren Werken fortfallen. Die mittleren Verwaltungsbeamten werden in Zukunft, ohne Rücksicht auf den Ort der Anstellung, je nach ihren Funktionen geordnet, in ein Drittel mit einem Gehaltsätze von 1650 bis 2700 Mark, erreichbar in 15 Jahren, und zwei Drittel mit einem Gehaltsätze von 1650 bis 3300 Mark, erreichbar in 18 Jahren. Ein Gehalt von 1650 bis 2700 Mark, erreichbar in 12 Jahren, ist vorgegeben bei den Oberwachmeistern der Landgenossenschaften, die bis zum Jahre 1907 nur 1500 bis 2000 M. bezogen.

Ein Gehalt von 1650 bis 3000 Mark ist auszuweisen für die Kantlisten der Provinzialbehörden. Der gleiche Satz ist vorgegeben für die Lehrerinnen bei den Seminaren und bei den Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen. Der großen und wichtigen Aufgabe der Pflichten deren Gehalt bisher im allgemeinen 1500 bis 2700 M. betrug, soll im Mindestgehalt eine Erhöhung von 150 M. im Durchschnitt eine solche von 600 M., im Durchschnitt von 375 M. zuteil werden.

Für die Eisenbahnbetriebssekretäre, deren Gehaltsverhältnisse wiederholt Gegenstand der parlamentarischen Spredigung gewesen ist und deren Stellen bei ihrem Freiwerden in Pflichtenstellen umgewandelt werden, ist daneben eine pensionsfähige Zulage von 300 Mark in Aussicht genommen, so daß sich ihr pensionsfähiges Entgelt auf 3600 (statt bisher 3000 M.) stellt.

Die Gerichtsvollzieher 1. Klasse sind, wie bisher den Gerichtskassisten gleichgestellt. Die etatsmäßig angestellten technischen Elementarlehrer sowie Vorkurslehrer bei den höheren Unterrichtsanstalten in Oden von nicht mehr als 25000 Zivilwohnern und die Präparandenlehrer werden künftig 1800 bis 4000 Mark beziehen, während ihr Gehalt bisher bei den einen auf 1500 bis 3200 und bei den anderen auf 1800 bis 3000 Mark sich stellte. Die technischen und Vorkurslehrer in größeren Orten erhalten 1800 bis 4200 M. Bei den Kantlistensekretären der Zentralbehörden ist neben einer möglichen Erhöhung des Endgehalts von 200 M. die bisherige Aufsteigerzeit um drei Jahre abgesetzt, weil die Stellen nach neuerer Viktimierung in der Regel nur im Wege der Beförderung besetzt werden.

Die Bahnhofsvorsteher und die ihnen gleichstehenden Beamten der Eisenbahnenverwaltung, die bis zum Jahre 1907 ein Gehalt von 1800 bis 3000 M. hatten, sollen künftig 2000 bis 4000 M. erhalten. Für die Postsekretäre sind 2000 bis 4200 M. vorgegeben.

Die Gerichtsekretäre und Polizeisekretäre in den Provinzen sowie die Schiedsmänner bei den Bergwerken werden fast bisher 1500 bis 3800, erreichbar in 21 Jahren, künftig 1800 bis 4500 M., erreichbar in 24 Jahren, beziehen. Sie stehen damit im Höchstgehalt den Sekretären der allgemeinen Verwaltung sowie den Eisenbahnsekretären gleich, nur beträgt deren Anfangsgehalt 2100 M. Dieses höhere Anfangsgehalt beziehen auch die Gerichtsschreiber bei den Oberlandesgerichten und Oberstaatsanwaltschaften sowie die Polizeisekretäre in Berlin.

Die ordentlichen Lehrer bei den Seminaren und die Vorleser und ersten Lehrer bei den Präparandenanstalten sind in die Gehaltsklasse von 2400 bis 4800 M. eingereiht, während sie bis zum Jahre 1907, abgesehen von den Seminarlehrern in Berlin, nur 2100 bis 3800 M. bezogen.

In der Klasse von 2700 bis 4800 M. sind alle Beamte, welche zu den Landmessern zählen, also die Katasterkontrollanten und Katastersekretäre, die Landmesser bei der Verwaltung und in Stellen technischer Eisenbahnsekretäre, die Vermessungsbeamten bei den Generalkommissionen und bei der Anliegendungskommission sowie die Gebirgsvermesser, deren Gehälter bisher ungleichartig waren, zusammengefaßt. Den gleichen Gehaltsatz sollen beziehen die Oberpostkontrollanten und die Amtsanwände. Für die Oberpostinspektoren sind 3000 bis 5400 Mark vorgegeben. Das gleiche Gehalt ist auszuweisen für die Oberlehrer bei den Seminaren. Für die Bureaubeamten der Zentralbehörden ist eine Erhöhung des Endgehalts um 600 Mark in Aussicht genommen. Eine sehr starke Steigerung des Endgehalts findet sich bei den Oberlehrern an den höheren Unterrichtsanstalten, den Bibliothekaren und Archivaren.

Die Balkan-Wirren.

\* Paris, 20. Okt. Dem Belgrader Spezialkorrespondenten des „Journals“ gegenüber erklärte der Kronprinz Georg, Serbien könne im Falle eines Krieges eine Armee von 250 000 Mann stellen, und die serbischen Truppen seien sehr wohl in der Lage, die Bserbischen anganzureisen, für den Fall, daß die Konferenz der Mächte Serbien keine Gewährung geben würde.

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

\* Berlin, 20. Oktober. (Hofnachrichten.) Nach dem Gottesdienst in der Schloßkapelle und der Landtagsbesitzung im Weißen Saale erteilte der Kaiser dem Kron-Kapitän Karst, dem Oberpräsidenten v. Schorlemer-Besler, dem Dompropst Dr. Dietrich aus Frauenburg, dem Geh. Reg.-Rat v. Ebdorff und dem Wirkl. Geh. Rat v. Radowicz Audienzen. Sämtliche genannte Herren waren zur Frühstücksstafel geladen.

\* Regensburg, 20. Okt. Der Unfall des kleinen fünfjährigen Bismarck scheint doch nicht ganz so harmlos gewesen zu sein, wie man anfänglich angenommen hatte. Fürst Otto dürfte beim Anfallen mit dem Kopfe auf den Marmorboden geplatzt sein, wenn auch geringe Gehirnerschütterung sich zugesogen haben, wie der Umstand glauben läßt, daß am Nachmittag Erbrechen sich eingestellt. Nachdem der junge Fürst hierauf gelassen hatte, schien einige Besserung eingetreten zu sein. Nach einer gutverbrachten Nacht soll das Befinden des Patienten nun ein befriedigendes sein. Er ist vorläufig bei dem Regierungspräsidenten Frhr. v. Aretin untergebracht. Weiter wird gemeldet, daß der junge Fürst vermutlich am Mittwoch nach Friedrichsruh gebracht werden kann.

Lokales.

\* Merseburg, 21. Oktober.

\* Ihre Majestät die Kaiserin feiert morgen ihren Geburtstag, und es ist ihr abermals das Glück beizubringen, an einem Festtage, welcher zunächst Ihrer Majestät selbst gilt, einen der Prinzenerb-Söhne die Hochzeit feiern zu sehen. Ein doppeltes Familienfest, das der Himmel offensichtlich segnet. W.Lch/ hohes Glück für die Kaiserlichen Eltern, die prinzipal Kinder und Enkel in blühender Gesundheit um sich versammeln zu dürfen, wels/ hohes Glück andererseits für die prinzipal Kinder, die Kaiserlichen Eltern in geistiger und körperlicher Gesundheit und Frische vor sich zu sehen, auch in weltlicher Macht und Pracht aber doch getragen von dem Bewußtsein, daß des Glückes Anfang und Ende nur in einem harmonischen Familienleben sich gründet. Ein seltenes Glück für beide Teile! Heil der in allen Reichen der Bevölkerung hochverehret und geliebten Kaiserin, Heil dem Hause Hohenzollern!

\* Personalnotiz. Generalkommissions-Sekretär Vebliche hieselbst ist an die Königl. General-Kommission in Hannover versetzt worden.

\* Militärisches. Der Kommandeur des hiesigen II. Bataillons Jüßlitz-Regiments Nr. 36 Major R i s s e r, ist mit der gelegentlichen Pension zur Disposition gestellt und zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks I Braunschw. ernannt worden. An seiner Stelle wurde Major J u n g h a n s hieselbst, bisher dem Regiment aggregiert, zum Bataillonskommandeur ernannt. — Oberleutnant v. S ä f e l e r vom Thür. Jülicher-Regiment Nr. 12 ist unter Beförderung zum Lieutenant zum Eskadron-Chef ernannt worden.

\* Zuschläge zur Einkommensteuer. An anderer Stelle der vorliegenden Nummer veröffentlichten wir den Gegenstand, betr. die Aufbringung der Mittel für die Erhöhung der Beamten-Gehälter etc. Danach scheint die Sache glimpflicher zu werden, als mancher vermutet hatte, denn die Zuschläge fangen erst bei einem Jahres-Einkommen von 7000 Mark an und betragen dann zunächst nur 5 Prozent. Man ist also, wie vorher auch bereits wiederholt offiziell angekündigt worden ist, davon ausgegangen, den Mehrbedarf auf die Leistungsfähigen Schultern abzuwälzen.

\* Radfahrtsfest. Auch in der verflochtenen Nacht hat es gestoren, heute früh gegen 6 Uhr zeigte das Thermometer 5 Grad R, die Fenster

waren mit Eisblumen bedeckt auf dem Fähringer Walde zeigte das Thermometer 12 Grad Ralte an.

\* Musikalisches. Unser musikalisches Publikum dürfte es interessieren, daß Frauulein Elisabeth Schumann-Berlin mit dem russischen Geigenkünstler M. B e l o u s s o v freitagt, den 6. Nov. hier ein Konzert zur veranstalten gedenkt. Bei ihrem mit diesem Erfolg begleiteten ersten Auftreten im Anfang des Jahres im Schloßgartenpalast erntete die junge Künstlerin durch ihre Vorträge derart, daß unsre kunstsiebenden Kreise noch lange unter dem Eindruck solcher hervorragenden Leistungen gestanden haben. Das Konzert wird mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten wieder im Schloßgartenpalast abgehalten werden.

Bermischtes.

\* Leipzig, 20. Okt. Der Neue Leipziger Statistiker wird sein bei allen Statistenden so beliebtes Herbstturnier am 25. Oktober, 1. 8. und 15. November im Leipziger Zentralbeate abhalten. Obwohl gerade in diesem Jahre an Statistiker anderer Vereine kein Mangel war, so hält es der Neue Leipziger Statistiker doch für seine Pflicht, den vielfachen Wünschen seiner reichlichen Leserschaft nachzukommen und sein jedes Jahr beliebtes Zentralbeate-Turnier auch in diesem Jahre zu veranstalten. Er hat auch diesmal wieder erlaudige Neuerungen in seiner vorläufigen Preisverteilung eingeführt, die gewiß jedem Statistiker willkommen sind. Zur Verteilung gelangen mindestens 80% der gesamten Einnahme. Einmalungen, die alles Nähere über das Turnier enthalten, verendet auf Wunsch kostenlos der Vorsitzende des Vereins Herr Max C o n r a d, Leipzig-M., Roslgartenstraße 17a.

\* Koburg, 20. Okt. Der seit einigen Jahren im Sommer hier lebende Münchener Akademiker Professor H ü t t n e r v. P ä n n e r zu Tal wurde unter dem Verdachte der Verletzung zum Meineid verurteilt und nach München übergeführt.

\* Stuttgart, 19. Okt. Die Seiltänzertruppe Stey gab gestern nachmittag eine Vorstellung. Kurz nach dem Beginn brach einer der zur Anfertigung am hohen Seil benutzten eisernen Haken, so daß das ganze Seil plötzlich zusammenstürzte und eine Gruppe von Tänzern in die Vertiefung verurteilt wurde, unter sich begrub. Drei eiten sehr schwere Verletzungen und mußten ins Krankenhaus gebracht werden. Ein zwölfjähriger Knabe ward saum mit dem Leben davonkommen.

Lustfahrsfahrt.

\* Friedrichshafen, 20. Okt. Seit heute morgen ist mit sehr reger und bei Füllung des Zepplinischen Lustflusses beschäftigt, um für den morgigen Aufstieg bereit zu sein. Eine große Menschenmenge hält das Ufer besetzt. Der König und die Königin von Württemberg werden dem Aufstieg morgen beizuwohnen. Das Ziel und Dauer der Fahrt werden von Zepplin und seinen Mitarbeitern noch geheim gehalten. Es ergeht jedoch sehr wahrheitsgemäß, daß die morgige Fahrt sich nur über den Bodensee, etwa bis Konstanz, erstrecken wird. Das Wetter hat völlig umgeschlagen. Während am Sonntag in der Sonne noch 15 Grad Wärme herrschten, weht seit gestern ein starker Nordwind und es ist merklich kälter. Erst am Abend soll seinen Aufstieg jedoch ohne Rücksicht auf die Witterung unternehmen. Geheimrat Rembold vom Reichsamt des Innern trifft nicht zur Teilnahme an dem morgigen Aufstieg in Friedrichshafen ein.

\* Friedrichshafen, 20. Okt. Falls kein Nebel herrscht, findet am Donnerstag, 22. d. Mts., vor-mittags zwischen 8 und 9 Uhr der erste Aufstieg des Zepplinischen Lustflusses „Zepplin 1“ statt.

Aus dem Geschäftsverkehr.

\* Merseburg, 21. Okt. Wie aus der Interesentheil der gestrigen Nummer befindlichen Veröffentlichung hervorgeht, sind auf Antrag des Bauamtes Carl Heuburger in Berlin Mark 500 000 — neue Zettlin-Bredover Portland Cement-Werke in Havel und zur Platz an der Berliner Börsen zugelassen worden. Das Aktienkapital der Zettlin-Bredover Portland Cement-Werke, welches einschließlich obiger Mark 500 000 neuer Aktien zur Zeit Mark 1 700 000 — beträgt, auf welches für das Geschäftsjahr 1907 eine Dividende von 7% zur Verteilung gelangte, ist eingeteilt in Stück 2000 Aktien zu M. 500 — und Stück 700 Aktien zu M. 1000. — Prospekt stehen bei der hiesigen Zweig-anstalt, Entenplan 3, zur Verfügung.

\* Praktisch, wohlfleissig und gut. In salzener Garmonte findet man die Garmonten vorzuziehen bei Magel's Suppen (Schwartzmarkt, Kreuzberg) in Würfel zu 10 Pfg. für zwei gute Teller. Man braucht sie nur kurze Zeit und ohne irgend eine andere Zutat als Wasser zu kochen, und eine wohlschmeckende, befriedigende Suppe, die von den Hausgelehrten nicht zu unterschätzen ist, steht auf dem Tisch. Aus der reichen Auswahl von über 30 Sorten seien nur genannt: Erbs mit Speck, Reis, Grüntern, Kartoffel, Tapioca, Sago, Weizen, Mandarinen-Suppen. Die rasche einfache Zubereitung bietet ferner den Vorteil der Einsparnis an Brennmaterial.

Bestbewährte gesunde und magen-darmkränke Kufeke Nahrung für: gesunde und magen-darmkränke Kinder sowie schwächliche Kinder. In der Entwicklung zurückgebliebene Kinder.



**5 Jahre Garantie!**  
Niedrigste Fabrikpreise! Kein Kaufzwang  
jährlich tausende Anerkennungen.

Wasch- und Wring-Maschinen, Kocher, Holzöfen, Stahlwaren, Bestecke, Waffen, Fahrräder, Spielwaren, Schmuckwaren, Lederwaren etc. etc.

Preisliste mit über 1000 Abbildungen nützlicher Geschenke umsonst und portofrei

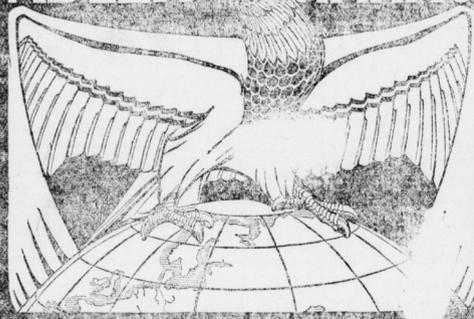
**Deutsche Stahlgesellschaft** BERLIN C.  
Neue Schönhauserstrasse 8. (2273)

## Magdeburger Privatbank

Zweigniederlassung Merseburg.

Annahme von Depositengeldern zur Verzinsung (4%), An- und Verkauf von Wertpapieren, ausländischen Geldsorten, Einlösung von Coupons und Dividendenscheinen, Ausstellung von Schecks und Kreditbriefen, Diskontieren und Einziehen von Wechseln und Schecks, Beleihung bürgensängiger Wertpapiere und deren Versicherung gegen Kursverlust im Falle der Auslosung, Aufbewahrung und Verwahrung von Wertpapieren, Beschaffung und Unterbringung von Hypothekengeldern, Annahme von Paketen, Kisten u. dergl. als verschlossene Depots unter gesetzlicher Haftung der Bank, Vermietung von Schrankfächern in feuer- und diebssicherer Stahlkammer. (2004)

## STOLWERCK ADLER'S KAKAO



Fabriken  
Köln-Berlin-Pressburg  
London-Newyork



## Piano-Magazin

**Mercker & Co.**  
Inhaber: Hermann Maereker, früher Mitinhaber der Firma Vogel & Maereker; Halle a. S.  
Neue Promenade 1a, vis à vis den Francke'schen Stiftungen, Saale-Zeitungs-Passage, empfehlen ihr gut assortiertes Lager gediegener

**Pianos, Flügel u. Harmoniums**  
und bieten ihren geehrten Abnehmern bei solider Preisstellung (auch Teilzahlung) langjährige Garantie für ihre Fabrikate.  
Gebrauchte Instrumente nehmen in Zahlung und sind solche, gut repariert, stets am Lager.  
Stimmungen und Reparaturen werden sachkundig und sorgfältig ausgeführt, auch halten Genannte ihr Piano-Leihinstitut empfohlen.  
Telephon Nr. 2139.

Ein **Laufbursche** sofort gesucht in der **Kreisblatt-Druckerei.**

**Loden-Pelerinen** (wasserfest) für Herren, Damen u. Kinder empf. hlt. sehr preiswert  
**H. Schnee Nachf. Halle a. S. Gr. Steinstr. 34. (926)**  
Für die Redaktion verantwortlich: Rudolf Heine. — Druck und Verlag von Rudolf Heine, Merseburg.

## Stadttheater in Halle.

Donnerstag, 22. Okt., abds. 7 1/2 Uhr, Umtausch. giltig: Die lustigen Weiber von Windsor.

Herzog Christian, 1 Treppe, Welt-Panorama. Die schöne Schweiz. Berner Oberland. Hochromantische Reise.

Auf dem Hofe des königlichen Domgymnasiums in Merseburg sollen mehrendes öffentlich versteigert werden:  
1. Vier eiserne Düngewagen,  
2. Ein Kasten altes Eisen, Schienen von Kloßts,  
3. Zwei eiserne Öfen und ein eiserner Ofen mit Röhren.  
Besondere Bedingungen werden an Ort und Stelle bekannt gemacht. Termin findet statt am Dienstag, den 27. Oktober d. J. nachm. 3 Uhr. Merseburg, den 20. Oktober 1908. Der Königl. Kreisbauinspektor. 22833 3 o b l.

## Tapeten,

nur neueste Muster, zu anerkannt billigsten Preisen.

Walter Sommer, Leipezigerstr. 32. Halle a. S., Tel. 3362.

**Konzert und Theater im Haus** durch die vollkommenste Sprechmaschinenfabrik:  
**Mill-Opera**  
Interessant-Katalog gratis  
Otto Jacob sen. Berlin, 1929  
Friedenstr. 9  
Bequemste Monatsraten!

**Klettenwurzels-Haaröl** von Carl Jahn in Gotha; feinstes, bestes Toilettenöl zur Erhaltung, Kräftigung und Verfeinerung des Haars, zur Reinigung des Haarbodens und Befestigung der Schuppen. Seit über 50 Jahren eingeführt, bewährt und überall von der Kundenschaft rühmend empfohlen. Allen zu haben in Flaschen mit Siegel und Firma des Verfertigers versehen à 75 Pfg. und 50 Pfg. bei **Rich. Lott, vorm. Otto Werner.**

**Kaufe ganze Nachlässe** getragene Kleidungsstücke, Federbetten, Möbel, Wäsche, Schuhe, Stiefel und dergl. ichen mehr.  
**H. Apelt, Delgrube 7.**

**Gesucht zum 1. April 1909 herrschaftl. Wohnung** von 8. auch mehr Zimmern, Bad, Balkon, evtl. ganzes Haus. — Angebote unter L. M. an die Exp. d. Blattes erb. (2243) **Stadtkirche.** Die Bibelbesprechstunde fällt aus.

## Neues Schützenhaus

(Bürgergarten). Freitag, den 23. Oktober, abends 8 1/2 Uhr: **I. Winter-Abonnements-Konzert der hiesigen Stadtkapelle.** (2284) (Dir: Fr. Hertel.)

Billette im Vorverkauf à 30 Pf. bei Kaufmann Fr. Frahnert und Zigarrenhandlg. Dietzold. — Abonnements-Billette an der Abendkasse zu haben.

## Horch!

Von köstlichen Wohlgeschmack und hervorragend in Qualität sind die beiden Margarine-Marken „Siegerin“ und „Mohra“ sie gleichen feinsten Molkereibutter vollkommen  
Alleine Fabrikanten: A. L. Mohr, Act.-Ges., Altona-Bahrenfeld.



## Kauft bei Mitgliedern des Rabatt-Spar-Bereins.

Der Verein hat bis jetzt **360000 Mark** Rabatt an das kaufende Publikum gezahlt.

Verlangen Sie nur:



Lanolin-  
Seife

25 Pfg. pro Stück.  
Nachahmungen werte man zurück.  
**Vereinigte chemische Werke Aktiengesellschaft**  
Charlottenburg, Salzufer 16, Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.

Unentbehrlich für Jede Familie!

**Underberg - Boonekamp**  
Semper idem.  
Fabrikation alleiniges Geheimnis der Firma:  
**H. HUNDERBERG-ALBRECHT**  
Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II. am Rathhause in **RHEINBERG** am Niederrhein.  
Gegr. 1846.  
Anerkannt bester Bitterlikör!  
24 Preis-Medailen!  
Man verlange ausdrücklich: **Underberg-Boonekamp.**

## Tanzunterricht.

Der Tanzunterricht für die Abend-Abteilung beginnt **Dienstag, den 27. Oktober** für Damen nachmittags 5 Uhr und für Herren abends 8 1/2 Uhr in der „**Reichstrone**“. Gedg. Anmeldeungen und nähere Auskunft bei Herrn Ohme, Brühl 20. (2285)

**O. Hölzer, Lehrer der Tanzkunst.**

Wasche mit **Kuhns**  
Giebtschönste Wasche  
NEUBAU-MITTEL-BAND

**Aluminium =**  
Hochgeschirre empfiehlt in großer Auswahl  
**Herm. Müller**  
Schmalestr. 19. Fernsprecher 300.

**Metallputz Putzin**  
gibt den schönsten glanz.  
Hoch-Allein. Fabrik.  
F. Itz Schulz jun. A.-G., Leipzig

**Fahnen, Reinecke, Hannover.**